



Merkblatt

Erweiterte Hinweise zum Umgang mit dem neuen Formular der Todesbescheinigungen – amtliches Formular ab dem 01.04.2025

Mit Wirkung vom 1. April 2025 wird die Kremationsleichenschau in Bayern eingeführt. In diesem Zuge wurden auch ab dem 1. April 2025 die amtlichen Muster für die Todesbescheinigung angepasst, es kommen neue Formulare für die zweite Leichenschau hinzu.

Zu beachten ist, dass die bisherigen Muster nur noch bis zum 30. April 2025 verwendet werden dürfen.

In der Bestattungsverordnung ist in §3 (6) festgelegt, dass Inhalt und Form der Todesbescheinigung, der vorläufigen Todesbescheinigung und des Obduktionsscheins den vom Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention im Bayerischen Ministerialblatt bekannt gemachten Mustern entsprechen müssen.

Eine Nichtbeachtung kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Was ist neu?

- **Warnhinweise**

Blatt 1 und 2 des **nicht-vertraulichen** Teils sind bei den Warnhinweisen überarbeitet worden.

Nach Ankreuzen des Felds „Infektionsgefahr“ muss noch angegeben werden, welche Schutzmaßnahmen nach § 7 Abs 1 Satz 3 (COVID-19), Satz 4 (HIV, Hepatitis B und C) oder Satz 5 (Cholera, Typhus, Diphtherie, spongiforme Enzephalopathien ohne hereditäre Formen, Poliomyelitis, offene Tuberkulose, Scabies crustosa) erforderlich sind. Die Schutzmaßnahmen sind abhängig von der jeweiligen Erkrankung. Sie werden in der Bestattungsverordnung (BestV) im §7 detailliert beschrieben.

<input type="checkbox"/>	Infektionsgefahr – infektiöse Leiche
<input type="checkbox"/>	Schutzmaßnahmen nach § 7 Abs. 1 Satz 3 Bayerischer Bestattungsverordnung (COVID-19 oder ähnlich) erforderlich
<input type="checkbox"/>	Schutzmaßnahmen nach § 7 Abs. 1 Satz 4 Bayerischer Bestattungsverordnung (HIV, Hepatitis B und C oder ähnlich) erforderlich
<input type="checkbox"/>	Schutzmaßnahmen nach § 7 Abs. 1 Satz 5 Bayerischer Bestattungsverordnung (Cholera, Typhus, Diphtherie, spongiforme Enzephalopathien ohne hereditäre Formen, Poliomyelitis, offene Tuberkulose, Scabies crustosa oder ähnlich) erforderlich
<input type="checkbox"/>	Infektionsgefahr – hochkontagiöse Leiche (Schutzmaßnahmen nach § 7 Abs. 2 Bayerischer Bestattungsverordnung erforderlich)

- **Unterlagen 2. Leichenschau**

Blatt 4 des **vertraulichen** Teils (rosa) heißt jetzt „Blatt 4: Für Obduktion und 2. Leichenschau“

Blatt 4: Für Obduktion und 2. Leichenschau		Todesbescheinigung		- Vertraulicher Teil 1 -		(rosa)	
Personalangaben BITTE FORMULAR LESERLICH IN DRUCKBUCHSTABEN AUSFÜLLEN UND DABEI FEST AUFDRÜCKEN							
Name, ggf. Geburtsname, Vorname							

Neu hinzugekommen sind die 4 Formblätter für die 2. Leichenschau.

Blatt 1 (gelb) Beschreibung über die zweite Leichenschau (15.04.2025) BITTE FORMULAR LESERLICH IN DRUCKBUCHSTABEN AUSFÜLLEN	Blatt 2 (altgold) Beschreibung über die zweite Leichenschau (15.04.2025) BITTE FORMULAR LESERLICH IN DRUCKBUCHSTABEN AUSFÜLLEN	Blatt 3 (blau) Beschreibung über die zweite Leichenschau (15.04.2025) BITTE FORMULAR LESERLICH IN DRUCKBUCHSTABEN AUSFÜLLEN	Blatt 4 (rosa) Beschreibung über die zweite Leichenschau (15.04.2025) BITTE FORMULAR LESERLICH IN DRUCKBUCHSTABEN AUSFÜLLEN
---	--	---	---

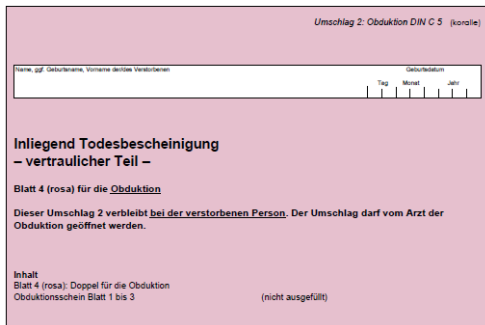
Umgang mit den Formularen

- **Umgang mit den Formularen bei der 1. Leichenschau - bleibt unverändert**

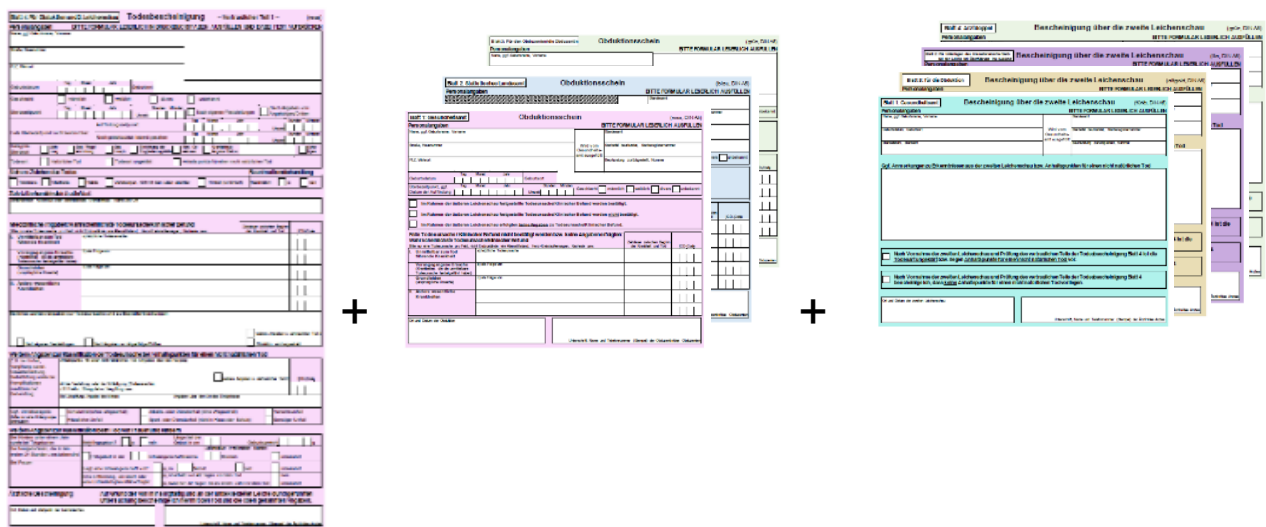
Der vertrauliche Teil mit gelbem (Blatt 1), altgoldenen (Blatt 2) und blauem (Blatt 3) Teil werden in den Umschlag 1 eingelegt und zusammen mit dem grauen, nicht-vertraulichen Teil und dem lila Durchschlag des nicht-vertraulichen Teils dem Bestatter ausgehändigt (ggf. über das Sterbebüro der Klinik).

Der grüne Durchschlag (Blatt 5: Arztdoppel) des vertraulichen Teils ist für die Unterlagen des Leichenschauers vorgesehen.

- **Umgang mit den Formularen für die 2. Leichenschau und Obduktion**



Der rosa Durchschlag des vertraulichen Teils (Blatt 4 - für den Obduzenten und 2. Leichenschau) wird zusammen mit den Formularen für die Obduktion (Blatt 1-3 des Obduktionsscheins) und den Formularen für die 2. Leichenschau (Blatt 1-4) in den Umschlag 2 (rosa) gegeben, dieser verbleibt bei der Leiche.



Wichtig ist, dass der Umschlag 2 (rosa) mit allen Formblättern in jedem Fall, also auch wenn keine Obduktion geplant ist, dem Bestatter zum Verbleib bei der Leiche auszuhändigen ist.

Bitte schreiben Sie leserlich, ggf. mit Druckbuchstaben und drücken Sie ausreichend fest mit dem Kugelschreiber auf, so dass auch die Durchschläge gut lesbar sind. So können Rückfragen vermieden werden.

Literatur

Bayerisches Bestattungsgesetz (BestG), Stand 04.06.2024, BayRS 2127-1-G www.gesetze-bayern.de

Bayerische Bestattungsverordnung (BestV), Stand 10.06.2024, BayRS 2127-1-1-G www.gesetze-bayern.de

AWMF-Leitlinien-Nr. 054/002 „Ärztliche Leichenschau“. <http://www.awmf.org/leitlinien/detail/II/054-002.html>

„Muster im Vollzug der Bestattungsverordnung“ vom 10.02.2025, BayRS 217-G, Bayerisches Ministerialblatt 2055 Nr 99

Herausgeberin: Landeshauptstadt München, Gesundheitsreferat, Bayerstraße 28a, 80335 München muenchen.de/gsr